

Antragsformular Wohnbeihilfe (BW 17)

Gültig ab 01.06.2022 bis auf Widerruf

An das
Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 4 – Soziale Sicherheit - Wohnbeihilfe
Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Eingangsstempel Land Kärnten

Auszufüllen vom Antragsteller / der Antragstellerin:

1. Persönliche Angaben:

Familienname				männlich	weiblich
Vorname				Geburtsdatum	
Straße				SV-Nummer	
Hausnummer	Stiege	Stock	Tür	ledig	verheiratet
PLZ	Ort			geschieden	verwitwet
Tel. Nr.				verheiratet / getrennt lebend	
E-Mail				in eingetragener Partnerschaft	
Nationalität				Grad der Behinderung in %	

2. Angaben zum Vermögen, wenn vorhanden:

Ich bin Eigentümer/in eines	Grundstückes	Wohnhaus	Eigentumswohnung
Adresse			

3. Bankverbindung:

Überweisung auf			
eigenes Konto	Konto des/der Vermieters/in	Konto des /der Erwachsenenvertreters/in	
IBAN		Kontoinhaber/in	

4. Angaben zu weiteren Personen, die sich regelmäßig in der Wohnung aufhalten:

Familien- und Vorname	SV-Nummer 1111 TTMMYY	Nation	Geb. Datum TT.MM.YYYY	Familien- stand	Fam. rechtl Verhältnis	Behind. in %
Mustermann Max	1234 010100	A	01.01.2000	ledig	Sohn	0%

5. Angaben zu den Einkünften des Antragstellers im Vorjahr:

Angestellte/r	Arbeiter/in	Pensionist/in	Selbstständig	kein Einkommen
Arbeitslosengeld	Kranken-/Rehageld	Grundversorgung	Sozialhilfe	Unterhalt
Kinderbetr. Geld	Wochengeld	Schüler / Student	Lehrling	Sonstiges:

Unterhaltsleistungen und Alimente des/der Antragstellers/in und aller Haushaltsangehörigen:

Familien- und Vorname	€ / Monat	Bezug seit	Erhalten	Bezahlt
Mustermann Max	€ 123,--	01.01.2022		

6. Förderansuchen für die ERSTE EIGENE WOHNUNG für Personen zwischen 18 und 25 Jahren:

Angaben zu den vorangegangenen Wohnsitzen. Ein aktueller historischer Meldezettel ist beizulegen.

Meldeadresse	Verwandtschaftsverhältnis zum Vermieter / Eigentümer	Mieter/Eigentümer der Wohnung
9020 Klagenfurt am Wörthersee, Musterstraße 1, Haus 2, Tür 3	Onkel	Mustermann Moritz

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bewilligung immer erst im **FOLGEMONAT** möglich ist, wenn **alle erforderlichen** sowie **angeforderten Unterlagen** eingelangt sind! (Weitergewährungsanträge sollten ca. 6-8 Wochen vor Ablauf der Wohnbeihilfe gestellt werden)!

!!! Dem Antrag ist eine aktuelle Bestätigung der Haushaltsgemeinschaft inkl. Staatsbürgerschaft (erhältlich beim Meldeamt) beizulegen !!!

Parteienverkehr:

Mo bis Fr: 08:00 -12:00 Uhr

Telefonische Auskünfte:

Mo – Fr: 08:00 – 12:00 Uhr; Mo und Mi: 13:00 – 16:00 Uhr;
Tel: 050 536-14529; Fax: 050 536-14900; E-Mail: wohnbeihilfe@ktn.gv.at

7. Erklärung der antragstellenden Person:

Der Antrag auf Gewährung einer Wohnbeihilfe kann frühestens bei Vorliegen der **Meldung mit Hauptwohnsitz** erfolgen. Auf die Gewährung einer Wohnbeihilfe besteht **kein Rechtsanspruch**. Eine Wohnbeihilfe wird nur dann ausbezahlt, wenn der WBH-Anspruch mindestens **€ 5,- pro Monat** beträgt. Der Inhalt des Beiblattes zum Antragsformular der Wohnbeihilfe ist mir bekannt. Das Beiblatt ist im Internet unter <https://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/BW-L58> abrufbar.

Ich nehme zur Kenntnis und stimme ausdrücklich zu, dass

- a) im Zuge der Bearbeitung meines Ansuchens und der Feststellung eines allfälligen Wohnbeihilfe-Anspruchs sowie der Höhe für Zwecke der Datenermittlung gemäß § 45 K-WBFG 2017 idgF personenbezogene Daten, insbesondere Melde-, Einkommens- und Sozialversicherungsdaten aller in der beantragten Wohnung lebenden Personen automationsunterstützt ermittelt, überprüft und zu statistischen Zwecken innerhalb des Amtes der Kärntner Landesregierung gespeichert und verarbeitet werden. Ich habe das Recht, meine Zustimmung zur automationsunterstützten Datenverarbeitung zu widerrufen und nehme zur Kenntnis, dass im Falle des Widerrufs mein Antrag auf Wohnbeihilfe nicht weiterbearbeitet werden kann;
- b) die für Wohnbeihilfe zuständige Abteilung 4 – Soziale Sicherheit im Falle einer Antragstellung auf Sozialhilfe durch mich oder andere Wohnungsmitglieder verpflichtet ist, gem. § 83 K-MSG idgF Daten und Informationen aus diesem Antrag der zuständigen Behörde zu übermitteln;
- c) der Förderungsgeber gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO ermächtigt ist, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung oder bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerber und -nehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten;
- d) der Förderungsgeber gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO befugt ist, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 - TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99, idgF, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen;
- e) im Falle eines Mietrückstandes eine allfällige Wohnbeihilfe direkt auf mein beim Vermieter geführtes Bestandsnehmerkonto überwiesen werden kann, sofern das Mietverhältnis dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (WGG) unterliegt;
- f) jederzeit ohne vorherige Ankündigung durch Kontrollorgane des Landes Kärnten eine Wohnungsbesichtigung zur Überprüfung der Einhaltung der förderungsrelevanten Daten durchgeführt werden kann. Wird eine Besichtigung verwehrt, kann die Wohnbeihilfe versagt werden;
- g) durch die Bekanntgabe meiner E-Mail-Adresse Erledigungen jedweder Art seitens der Abteilung 4 – Soziale Sicherheit auch auf diesem Wege rechtsverbindlich zugestellt werden können;
- h) zu Unrecht empfangene Wohnbeihilfen zurückzuerstatten sind und noch nicht rückerstattete Beträge von einer neu gewährten Beihilfe einbehalten werden. Außerdem nehme ich zur Kenntnis, dass Zuschüsse, die durch vorsätzlich herbeigeführte unrichtige Angaben oder durch bewusstes Verschweigen förderungsrelevanter Tatsachen oder durch vorsätzliches Unterlassen von Meldepflichten erlangt wurden, nicht nur zurückgefordert werden, sondern dies auch strafrechtliche Folgen haben kann;
- i) für die Geltendmachung von Zuschlägen insbesondere bei Beeinträchtigung oder für die erste Wohnungsnahme entsprechende Nachweise vom Förderwerber beizubringen sind; dies gilt auch für geleistete Unterhaltszahlungen;
- j) verspätete Vorlagen fehlender Nachweise gem. § 7 Abs. 1 Wohnbeihilfenverordnung 2018 eine Verschiebung des Antragsdatums in der Weise bewirken, dass eine allfällige Wohnbeihilfe erst ab dem der Vorlage des vervollständigten Antrages nachfolgenden Monatsersten zuerkannt werden kann;
- k) in aufrechter Ehe und bei Lebenspartnerschaften die Einkünfte des Partners beim Familieneinkommen zu berücksichtigen und dem Antrag anzuschließen sind, selbst wenn getrennte Hauptwohnsitze geführt werden.

Ich erkläre eidesstattlich, dass

- a) ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und meine **Angaben vollständig und richtig** sind;
- b) die im Antrag angeführte Wohnung nur von mir und sämtlichen angeführten Personen zur Befriedigung des dringenden, ganzjährig gegebenen Wohnbedürfnisses regelmäßig und als Hauptwohnsitz bewohnt wird und keine weiteren Personen diese Wohnung benützen;
- c) sämtliche in der Haushaltsgemeinschaft der beantragten Wohnung lebenden Personen mit der Ausstellung einer Privathaushaltsgemeinschaftsbestätigung im Wege der Meldeämter einverstanden sind;
- d) ich mich dazu verpflichte, dem Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 4 – Soziale Sicherheit die Aufgabe der Wohnung, **jede Änderung des Familienstandes und der Anzahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen sowie sämtliche Tatsachen, die eine Neuberechnung der Wohnbeihilfe zur Folge hätten, unverzüglich mitzuteilen.**

Ort/Datum

Unterschrift des/der Antragstellers/in
oder des/der Erwachsenenvertreters/in

Auszufüllen vom Vermieter/der Vermieterin:

8. Angaben über den/die Eigentümer/in bzw. Vermieter/in der Wohnung:

Firmenbezeichnung:			
Vor-/Zuname:			
Adresse:		PLZ/Ort:	
Geb. Datum:		Tel. Nr.:	E-Mail:

Bei Genossenschaften, Gemeinden, etc. ist die Angabe der **Firmenbezeichnung** ausreichend.

Rechtsverhältnis des Vermieters/der Vermieterin in Bezug auf die vermietete Wohnung:

Der/die Vermieter/in ist Eigentümer/in Hauptmieter/in

Besteht zwischen Vermieter/in und Mieter/in ein **Verwandtschaftsverhältnis** oder eine **Lebensgemeinschaft**?

Ja Nein Wenn ja, welche/s?

9. Angaben zur Wohnung und den monatlichen Mietkosten:

Die **Nutzfläche der Wohnung** beträgt m²

Werden einzelne Räume **untervermietet**?

Ja Nein Wenn ja, welche?

Mietkosten inkl. MwSt.:

Mietzins brutto:	
+ Betriebskosten brutto:	
+ Heizkosten brutto:	
= Gesamtmiete brutto:	

Zum **Nachweis der Mietkosten** bei gemeinnützigen Bauträgern und Gemeinden bitte die aktuelle Mietvorschreibung begeben. In allen anderen Fällen ist ein Nachweis über die Zusammensetzung der aktuellen Mietkosten erforderlich, z. B. Kopie des Mietvertrags oder der Mietkostenabrechnung. Netto-Mietzins bei Neuanträgen max. € 7,20 pro m² – siehe Checkliste.

Die Heizkosten sind in den Betriebskosten enthalten? Ja Nein

Die Stromkosten trägt der/die Mieter/in selbst? Ja Nein

Ist der Mieter mit mehr als drei aufeinanderfolgenden Monatsmieten innerhalb der letzten zwei Jahre in Rückstand? (Wenn ja, kann gem. § 7 Abs. 5 Wohnbeihilfenverordnung 2018 keine Wohnbeihilfe ausbezahlt werden.)

Ja Nein Erstantrag

Ort/Datum

Unterschrift des/der Vermieters/in, Firmenstempel

Checkliste für die Antragseinbringung:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Bestätigung der Haushaltsgemeinschaft vom Meldeamt ist beizulegen
- Bestätigung des Vermieters / der Vermieterin

Kopien (bitte keine Originaldokumente!):

- Aktuelle Mietvorschreibung oder Angaben seitens Vermieter/in
Achtung: Bei Wohnungen, für die ab 01.01.2019 erstmalig um Wohnbeihilfe angesucht wird, darf der reine **Netto-Mietzins max. € 7,20 pro m² betragen** (Betriebs-, Heiz- und Stromkosten sind in Abzug zu bringen)
- Gerichtsbeschluss bzw. Urkunde über Erwachsenenvertretung
- Bezug der Familienbeihilfe
- Behindertenpass (ab 50 % GdB)
- Lehrlinge: Lehrvertrag
- Studenten/innen: Inskriptionsbestätigung
- Schüler/innen ab dem 15. Lebensjahr: aktuelle Schulbesuchsbestätigung(en)
- Lehrlinge, Studenten/innen, Schüler/innen: Bestätigung, ob ein Unterhalt bezogen wurde oder nicht; wenn ja, bitte Punkt 5. auf Seite 2 ausfüllen und Zahlungsbestätigungen beilegen
- Nachweise über Zuschüsse zur Minderung des Wohnungsaufwandes (z.B. Heerespersonalamt)

Alle Einkommensnachweise des Vorjahres von Jänner bis Dezember **aller im Haushalt lebenden Personen:**

- Einkommensteuerbescheid oder Jahreslohnzettel **aller** Dienstgeber/innen
- Jahreslohnzettel der Pensionsversicherungsanstalt, Nachweis ausländischer Rente/n (mit Eurobetrag)
- Bezugsbestätigungen seitens AMS oder Krankenversicherungsträger (z.B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Krankengeld, Reha-geld, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld)
- Bescheid der Studienbeihilfe bzw. des Stipendiums
- Nachweis über erhaltene oder geleistete Unterhaltszahlungen (Bestätigung des Jugendamtes oder Kontoauszüge)
- Nachweis über sonstige Einkünfte wie z.B. geringfügige Beschäftigungen, Honorarnoten, Werkverträge, Dienstleistungsschecks, freie DV, Unfallrenten, Bescheide über Soziale Mindestsicherung, Pflegekindergeld, sonstige in- oder ausländische Einkünfte
- Bei zur *EST* veranlagten Personen: Einkommensteuerbescheid des Prüfungsjahres
- Bei Grenzgängern: Einkommensteuerbescheid samt Jahreslohnbescheinigung
- Bei pauschalisierten Landwirten: Letzter Einheitswertbescheid

Beim Erstantrag erforderlich:

Bitte nur Kopien übermitteln!

- Geburtsurkunden aller haushaltszugehörigen Personen
- Heiratsurkunde
- Rechtskräftiges Scheidungsurteil bzw. rechtswirksamer Scheidungsvergleich (wegen Ehegatten-/Kindesunterhalt)
- Mietvertrag

Für Bürger/innen aus anderen EU-Ländern zusätzlich:

Anmeldebescheinigung für EWR-Bürger und Schweizer, sofern ein Wohnsitz in Österreich erst nach dem 01.01.2006 begründet wurde

Für Bürger/innen aus Nicht-EU-Ländern zusätzlich:

- Bescheide über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft
- Daueraufenthaltskarte
- Bestätigung über das Ende der Grundversorgung

Bei Weitergewährung:

Mietverträge, Geburtsurkunden, Heiratsurkunden, Scheidungsurteile/vergleiche und Unterhaltsvereinbarungen müssen **nicht** erneut übermittelt werden, außer Unterlagen wurden beim Erstantrag nicht beigelegt. Wenn sich Änderungen ergeben haben, sind die aktuellsten Unterlagen zu übermitteln.

Die aktuellen Antragsformulare sowie das Beiblatt zum Antragsformular der Wohnbeihilfe finden Sie im Internet unter:
<https://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/BW-L58>